



Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

Wissenswertes zum Elternunterhalt

Fälle, in denen Kinder ihren Eltern Unterhalt bezahlen müssen, nehmen zu.

Insbesondere wenn Eltern pflegebedürftig und in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht werden, kommen Unterhaltsansprüche durch übergeleitete Ansprüche der Sozialhilfeträger in Betracht.

Unterhaltsverpflichtet kann ein Kind nur dann sein, wenn es unter Berücksichtigung aller sonstigen eventuellen Unterhaltsverpflichtungen und unter Wahrung seines eigenen angemessenen Unterhalts hierzu in der Lage ist. Der eigene angemessene Unterhalt hängt von der Lebensstellung des Kindes, dessen Einkommen und seinem Vermögen und seinem sozialen Rang ab.

Bedürftig ist ein Elternteil, wenn er nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Der Bedarf hängt ab von den tatsächlich gegebenen Verhältnissen und hat den gesamten Lebensbedarf, d. h. Kosten für Wohnung, Ernährung, Kleidung etc. abzudecken. Bedürftigkeit ist dann zu bejahen, wenn der Elternteil diesen Bedarf nicht mehr durch eigene Mittel decken kann, wobei sämtliche Einkünfte heranzuziehen sind. Auch der eigene Vermögensstamm ist zunächst zu verwerten, es sei denn, es ist aus einer besonderen Situation heraus von einer groben Unbilligkeit auszugehen. Im Übrigen hat ein Schonvermögen zu verbleiben, wobei man sich hier an dem sozialhilferechtlich unverwertbaren Vermögen in Höhe von derzeit 2.600,00 € orientieren kann.

Zu beachten ist, dass Geschwister für den Unterhalt ihrer Eltern anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen haften.

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de